Hilfsmittelbekanntmachung
für die Zweite Juristische Staatsprüfung

Der Prüfungsausschuss für die Zweite Juristische Staatsprüfung hat beschlossen:

I. Bei der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind in dem vom Verlag bestimmten Umfang als Hilfsmittel zugelassen:

A. Im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil:

1. Habersack oder Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung) nebst Ergänzungsband
2. Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung) Band I, ohne Ergänzungsband
3. Beck-Texte im dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze (ArbG)
4. Beck-Texte im dtv, Band 5014, Europa-Recht (EuR) **oder** Sartorius Band II. Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung)
5. Gesetze des Freistaates Sachsen, C.H. Beck-Verlag (Loseblattsammlung) Band I, ohne Ergänzungsband
6. Übersichtskalender für das aktuelle Jahr sowie die zwei davorliegenden Jahre
7. Schreibutensilien (nicht Schreibpapier); Buchständer; Lesezeichen (unbeschriebene Einlegemarkierungen, z.B. Papierstreifen oder Haftnotizzettel); Tacker; geräuschlose Uhr, die mit lediglich einer (digitalen oder analogen) Zeit-/Datumsanzeigefunktion versehen ist

B. Im schriftlichen Prüfungsteil zusätzlich zu den unter A genannten Hilfsmitteln:

1. Grüneberg oder Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
2. Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung
3. Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen
4. Meyer-Goßner/Schmitt oder Schmitt/Köhler, Strafprozessordnung
5. Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung
6. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz
7. Handballenablage, Mauspad (mit oder ohne Handballenablage)

C. Im mündlichen Prüfungsteil zusätzlich zu den unter A genannten Hilfsmitteln:

1. Für die Vorbereitung des Aktenvortrages für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer: die unter B. Nummern 1 bis 6 zugelassenen Hilfsmittel.

2. Für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer des Wahlfaches 3 gem. § 44 Abs. 3 SächsJAPO (Sozialrecht): Aichberger, Sozialgesetzbuch, C.H. Beck-Verlag (Loseblattsammlung) **oder** Beck-Texte im dtv, Band 5024, Sozialgesetzbuch (SGB)

3. Für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer des Wahlfaches 7 gem. § 44 Abs. 3 SächsJAPO (Steuerrecht): Steuergesetze, C.H. Beck-Verlag (Loseblattsammlung) **oder** Beck-Texte im dtv, Band 5765, Steuergesetze (SteuerG)

4. Für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer der Wahlfächer 8 und 9 gem. § 44 Abs. 3 SächsJAPO (Internationales Recht und Europa- und Völkerrecht):

   4.1 Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht
   4.2 Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung) **oder** Beck-Texte im dtv, Band 5031, Völkerrechtliche Verträge (VölkerR)

II. Andere Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone und Smartwatches und sonstige technische Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Die Benutzung oder der Besitz anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet (§ 12 SächsJAPO).

III. Es ist jeweils nur ein Exemplar der unter I. A. Nummern 1 bis 5 und I. B. Nummern 1 bis 6 sowie I. C. Nummern 2 bis 4 genannten Hilfsmittel zugelassen; in den Fällen I. A. Nummer 4 sowie I. C. Nummern 2, 3 und 4.2 nur jeweils eine Alternative.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind selbst dafür verantwortlich, dass sich ihre zugelassenen Hilfsmittel auf dem neuesten Stand befinden. Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen, die innerhalb von zwei Monaten vor Beginn eines Prüfungsteils erschienen und noch nicht eingeordnet sind, können bei diesem Prüfungsteil zusätzlich mitgebracht werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden. Beilagen zu Loseblattsammlungen aus Ergänzungslieferungen (beispielsweise Synopsen bei Gesetzesänderungen) sind zulässig.

IV. Die Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen, Unterstreichungen, Markierungen, Verweisungen, Anlagen oder ähnliches enthalten, andernfalls handelt es sich um ein nicht zugelassenes Hilfsmittel. Unzulässig ist auch die Veränderung der Reihenfolge der Gesetze in Loseblattsammlungen. Zulässig ist am Anfang jedes Gesetzes (auf der Seite, auf der die amtliche Überschrift des Gesetzes steht) eine Registrierhilfe, die der schnelleren Auffindung dieses Gesetzes dient und auf der lediglich die Bezeichnung des jeweiligen Gesetzes vermerkt ist. Weiter zulässig sind die Bezeichnung des Eigentümers und Stempel von Bibliotheken.

V. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen; Schreibpapier und Taschenrechner werden vom Landesjustizprüfungsamt gestellt. Für den mündlichen Prüfungsteil sind leere Karteikarten zulässig.

VI. Die Bekanntmachung tritt erstmals für die Zweite Juristische Staatsprüfung 2026/1 in Kraft.

Dresden, den 7. Mai 2025

gez. Achim Kreft
Vizepräsident des Landesjustizprüfungsamts